

**Pflichtenheft des zentralen Amtes**

	<b>Bereiche</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.	Verfahren, in welchen Personen spezifischer Berufsgattungen beteiligt sind, mit Ausnahme von Massendelikten	Unter « Personen mit spezifischer Berufsgattung » sind Rechtsanwälte, Notare, Magistraten, ebenso wie auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gewählte Personen zu verstehen.  Unter «beteiligt» ist zu verstehen, dass die «Person mit spezifischer Berufsgattung» Beschuldigte/-r ist.
2.	Wichtige Fälle von Menschenhandel mit Auslandbezug	
3.	Verfahren von potentiellen Ärztefehlern	
4.	Verfahren, in denen Kantons- oder Gemeindepolizisten in Ausübung ihrer Funktion beteiligt sind	Unter «beteiligt» ist zu verstehen, dass die Person Beschuldigte/-r ist.
5.	Verfahren, in denen Angestellte der Kantonsverwaltung in Ausübung ihrer Funktion beteiligt sind	Unter «beteiligt» ist zu verstehen, dass die Person Beschuldigte/-r ist.
6.	Verfahren, die innerhalb einer parastaatlichen Institution verübt werden, welche der Beaufsichtigung durch das kantonale Finanzinspektorat untersteht	siehe Art. 35 und 47 FHG
7.	Todesfälle aufgrund von Katastrophen oder aussergewöhnlichen Ereignissen mit grossem medialem Interesse	Beispielsweise: Busunglück in Siders, Busunglück am Grossen St-Bernhard, Lawinenniedergang in Evolène
8.	Verfahren, welche gemäss Art. 23 StPO in die ursprüngliche Kompetenz der Bundesanwaltschaft fallen	Insbesondere Delikte im Bereich des Luftverkehrs, von Explosionen, Falschgeld, Terrorismus und Dihadismus

9.	Internationale Rechtshilfe	Gemäss Weisung des Generalstaatsanwaltes
10.	Interkantonale Rechtshilfe	Gemäss Weisung des Generalstaatsanwaltes
11.	Gerichtsstandskonflikte	Gemäss Weisung des Generalstaatsanwaltes
12.	Komplexe Wirtschaftsdelikte	<p><b>Zuständigkeit des zentralen Amtes gegeben</b> in Verfahren, in welchen eines der folgenden Kriterien erfüllt ist :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren, deren Beurteilung Finanzkenntnisse voraussetzen, insbesondere in Buchhaltung (Notwendigkeit eines Gutachtens; komplexe finanzielle Zusammenhänge; komplexe Beschlagnahmen, insbesondere im Ausland)</li> <li>• Grosse Anzahl von Bankunterlagen und Buchungsbelegen, welche es zu analysieren gilt</li> <li>• Internationaler Kontext, welcher Rechtshilfeersuchen erfordert</li> <li>• Beträchtlicher Schadensbetrag (&gt; CHF 500'000.00)</li> <li>• Mehrere Geschädigte (mit Ausnahme von Einbruchdiebstahlserien und Internetbetrügereien bei Onlineverkäufen)</li> <li>• Involvierung mehrerer Gesellschaften im betrügerischen Kontext</li> <li>• Selbstständiges Einziehungsverfahren (Art. 376 ff. StPO)</li> <li>• Verfahren in Finanzangelegenheiten, welche vom Ausland ausgehen oder das Ausland betreffen (kann nicht an die Polizei delegiert werden)</li> <li>• Korruptionsverdacht von ausländischen Beamten</li> <li>• Nationales Verfahren im Zusammenhang mit einer internationalen Rechtshilfe mit finanziellem Charakter (Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und einer Gesamtbetrachtung)</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren, welches im Zusammenhang mit den vorgenannten Beispielen steht (Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und einer Gesamtbetrachtung)</li> </ul> <p><b>Keine Zuständigkeit des zentralen Amtes</b> (ausser eines der obgenannten Kriterien ist erfüllt) bei Verfahren von Einzelunternehmen, GmbH's, einfache Anzeigen von Betreibungs- und Konkursämtern (Geständnis des Beschuldigten gegenüber dem Angestellten, gezielte Fragen, Konkurse ohne beträchtliche Summen etc.), Geldwäscherei, Money Mules, unlauterer Wettbewerb, Internetkriminalität und Widerhandlungen gegen das Sozialversicherungsrecht</p>
--	--	---

- Wenn die Zuständigkeit des zentralen Amtes gegeben scheint, sind die Dossiers unverzüglich an dieses zu übermitteln.
- Das Gesuch um Dossierübernahme ist vom Oberstaatsanwalt einzureichen.
- Die Massnahmen, welche keinen Aufschub erlauben, sind vom Pikettstaatsanwalt des jeweiligen regionalen Amtes anzuordnen, dieser informiert jedoch unverzüglich den Pikettdienst des zentralen Amtes.
- Die Oberstaatsanwälte stellen sicher, dass lediglich die aussergewöhnlichen Todesfälle, namentlich im Bereich von Unfällen in der Luftfahrt, welche eine Untersuchung erfordern, an das zentrale Amt übermittelt werden.